

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 24 (1937)

Vereinsnachrichten: Bund Schweizer Architekten BSA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Bern	Baudirektion II	Schulhaus	Vor dem 1. Januar 1936 in der Stadt Bern niedergelassene Architekten	30. Januar 1937	Oktober 1936
Uster	Gemeinderat	Erlangung von Entwürfen für einen allgemeinen Bebauungsplan	Seit mindestens 1. Januar 1934 im Kanton Zürich niedergelassene Fachleute schweizerischer Nationalität	3. Mai 1937	Januar 1937

Neu ausgeschrieben

USTER. *Bebauungsplan.* Der Gemeinderat Uster öffnet unter den seit mindestens 1. Januar 1934 im Kanton Zürich niedergelassenen Fachleuten schweizerischer Nationalität einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen allgemeinen Bebauungsplan. Für allfällige Mitarbeiter gelten dieselben Voraussetzungen.

Durch den Wettbewerb sollen geeignete Vorschläge gewonnen werden für die zukünftige Regelung der Bebauung des noch unüberbauten Gemeindegebietes, sowie für Verbesserungen in den bereits bebauten Quartieren, ferner für den Ausbau des Strassennetzes unter besonderer Berücksichtigung des Autoverkehrs.

Massgebend für den Wettbewerb sind die Grundsätze des SIA.

Einlieferungstermin: 3. Mai 1937. Anfragen über das Wettbewerbsprogramm sind bis zum 16. Januar 1937 schriftlich an den Präsidenten der Jury, Herrn Bauvorstand K. Günthard, Uster, zu richten.

Das Preisgericht besteht aus den Herren: K. Günthard, Bauvorstand, Uster, Präsident; K. Hippenmeier, Arch. BSA, Chef des Bebauungsplanbureau der Stadt Zürich; K. Keller, Kantonsingenieur des Kantons Zürich; R. Rittmeyer, Arch. BSA, Zürich; Th. Pfister, Gemeindepresident, Uster. — Ersatzmänner: J. A. Freytag, Arch. BSA, Zürich; B. Im Hof, Stadtgenieur, Schaffhausen.

Als Aktuar der Jury mit beratender Stimme amtet Gemeindegeometer H. Raschle in Uster.

Zur Prämierung von 3—5 Entwürfen steht dem Preisgericht ein Betrag von 10 000 Fr. zur Verfügung; für weitere Ankäufe 2000 Fr. Die Preissumme von 10 000 Fr. muss unter allen Umständen zur Verteilung gelangen. Die preisgekrönten und eventuell angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum der Gemeinde Uster über und es steht ihr das Recht zu, diese Entwürfe nach Belieben zu verwerten.

Bund Schweizer Architekten BSA

Die Architekten Henauer & Witschi BSA teilen mit, dass Herr E. Witschi auf Grund freundschaftlicher Ueber-einkunft aus der Firma ausscheidet. Herr W. Henauer

Entschiedene Wettbewerbe

MÄNNEDORF. *Kirchgemeindehaus.* Im engern Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Kirchgemeindehaus hat das Preisgericht einstimmig folgenden Entscheid getroffen:

1. Rang (650 Fr.): Architekt Karl Kaufmann, Männedorf. 2. Rang (550 Fr.): Architekten Hanhart & Schmid, Zürich. 3. Rang ex aequo (je 300 Fr.): Architekten Müller & Freitag BSA, Thalwil, sowie Architekt Hs. Moser, Herrliberg. 4. Rang (200 Fr.): Architekten Pestalozzi & Schucan BSA, Zürich. Ausserdem erhielt jeder der eingeladenen Architekten eine feste Entschädigung von 300 Fr.

Im Preisgericht amteten als Fachrichter die Herren Architekten K. Knell BSA, Küsnacht; Werner Moser BSA, Zürich und Hrch. Oetiker BSA, Zürich.

WINTERTHUR. *Wettbewerb für eine protestantisch-kirchliche Gebäudegruppe im Deutweg-Winterthur.* Das Preisgericht trat am 4. und 5. Dezember zur Beurteilung der 41 eingereichten Entwürfe zusammen und gelangte nach zweitägiger Beratung zu folgendem Ergebnis:

Ein 1. Preis kann nicht erteilt werden. 1. Rang, 2. Preis (2500 Fr.): J. Wildermuth, Architekt BSA, Winterthur. 2. Rang, 3. Preis (2000 Fr.): A. Reinhart, Architekt, Winterthur. 3. Rang, 4. Preis (1500 Fr.): L. Völki, Architekt, Winterthur. 4. Rang, 5. Preis (1000 Fr.): Sträuli & Rüeger, Architekten, Winterthur. Der evangelischen Kirchenpflege werden zum Ankauf empfohlen die zwei ex aequo in den 5. Rang gestellten Entwürfe der Architekten Kellermüller & Hofmann BSA, Winterthur, sowie von W. Heusser, Architekt, Winterthur; ferner der Entwurf von H. Studer, Architekt, Bern (Bürger von Winterthur).

Als Fachleute gehörten dem Preisgericht an die Herren W. Henauer BSA, E. Schäfer BSA und Kantonsbau-meister H. Wiesmann.

BSA übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Firma und führt das Architekturbureau unverändert in den Geschäftsräumen Talstrasse 15 weiter.

Herr E. Witschi BSA hat zusammen mit seinem Sohne Bruno Witschi, dipl. Architekt, an der Claridenstrasse 26 ein neues Architekturbureau eröffnet.

Wechsel in der Leitung des Schweizerischen Landesmuseums

Herr Professor Dr. Hans Lehmann ist aus Altersrücksichten von der Direktion des Schweiz. Landesmuseums in Zürich zurückgetreten, die er seit 1904 innehatte, nachdem er seit 1896 am Landesmuseum tätig war. Unter seiner Leitung wurde noch letztes Jahr der Saal der mittelalterlichen Bildwerke einer sehr glücklichen Neuaufstellung unterzogen. Das Spezialgebiet Prof. Lehmanns ist die schweizerische Glasmalerei, worunter er grundlegende Arbeiten veröffentlicht hat. An der Universität Zürich dozierte er als a. o. Professor für Deutsche Altertumskunde. Der Bundesrat wählte zum Nachfolger Herrn

Dr. Fritz Gysin aus Basel, geb. 1895, bisher Adjunkt des Historischen Museums in Basel. Herr Dr. Gysin hat sich als Sekretär des XIV. Internationalen kunstgeschichtlichen Kongresses 1936 als gewandter Organisator bekannt gemacht.

Josef Stübben †

Am 8. Dezember verstarb 92jährig der bekannte Städtebauer Josef Stübben, dessen «Handbuch des Städtebaus» jahrzehntelang das massgebende Werk seines Gebietes war (aber dann leider auch noch Neuauflagen erlebte, als es schon veraltet war). 1876 begann Stübben seine Tätigkeit in Aachen; 1881 trat er in den Dienst der Stadt Köln, wo die bekannten Ringstrassen sein Werk sind. Als Gutachter in Stadtplanungsfragen war er im In- und Ausland tätig; ob auch in der Schweiz, ist uns nicht bekannt.

(Red.)

«Sonderbares Interesse»

In «Bauwelt» Heft 48, S. 1171, antwortet der Schriftleiter dieser Zeitschrift, Herr F. Paulsen, auf unsere Bemerkung im «Werk» Heft 11 1936, S. XIV. Wir haben damals ausdrücklich geschrieben, dass das Urteil über Qualitätsfragen jedem freisteht, und dass wir es nur begrüssen können, wenn auch unsere Bauten (und Schriften) dem sachkundigen Urteil ausländischer Kollegen unterstellt werden. — Soweit also Kollege Paulsen gelegentliche Qualitätsurteile des Unterzeichneten über reichsdeutsche Bauten und Bücher glaubt als Belege für dessen Inkonsistenz anführen zu können, beruht das auf einem Irrtum. Desgleichen, wenn referierende Notizen im «Werk» über die Auflösung des BDA und dergleichen in diesem Sinn ausgelegt werden, denn Fragen der Standesorganisation sind auch bei uns aktuell, so dass wir ein legitimes Interesse daran haben zu erfahren, wie solche Fragen anderswo gelöst werden. Wir beschäftigen uns mit solchen deutschen Angelegenheiten ausschliesslich zum Zweck der eigenen Information, und nicht zum Zweck einer Einmischung in Dinge, die uns nichts angehen, und wenn wir zu deutschen Büchern und Bauten häufiger Stellung nehmen als zu solchen anderer Länder, so geschieht es deshalb, weil wir nun einmal zum deutschen Kulturkreis gehören, weil diese Bücher bei uns gelesen werden, weil viele unserer Architekten bis vor wenig Jahren in Deutschland studiert haben und somit der deutschen Architektur näher stehen als jeder anderen — was auch für den Schreibenden gilt. Wir beschäftigen uns also genau so weit mit deutschen Angelegenheiten, als sie — wenn auch unbeabsichtigtermassen — auch uns Schweizer angehen. — Das ist also etwas ganz anderes, als wenn wir uns zum Sprachrohr irgendwelcher

Missvergnüter in Deutschland machen würden, um rein organisatorische Massnahmen deutscher Wettbewerbe zu kritisieren, wie das die «Bauwelt» hinsichtlich des Zürcher Wettbewerbes getan hat.

Solche Missverständnisse der Oberfläche dürfen den fundamentalen Unterschied nicht verschleiern, der dahinter steht: Die deutsche Presse, auch die Fachpresse, steht unter Staatsaufsicht — und das Verbot jeder Kunstkritik durch Minister Dr. Goebbels hat das neuerdings mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Diese Presse ist also nicht autonom, sie untersteht der Vormundschaft einer fachfremden Instanz, sie verhält sich somit zur Fachpresse des Auslandes wie der Entmündigte zum Mündigen. Wenn man aber schon im eigenen Land die Selbstverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit eingebüsst hat, so besitzt man sie auch nicht mehr dem Ausland gegenüber; das ist doch so selbstverständlich, dass es gar nicht erst gesagt werden müssen.

Wir wissen, wie schwer unsere hochgeschätzten deutschen Kollegen unter dieser Degradierung des Geistes im ganzen und ihrer fachlichen Kompetenz im besondern leiden, ohne dass sie ein Wort darüber verlauten lassen dürfen, und so haben wir es bisher peinlich vermieden, jemals auf diese höchst schmerzliche Situation anzuspielen. Wir werden gerne auch in Zukunft die gleiche Diskretion walten lassen — nur hat das zur Voraussetzung, dass sich unsere deutschen Kollegen darüber klar sind, dass die Capitis deminutio, deren sie sich in ihrem Lande unterziehen mussten, ihre Situation auch dem Ausland gegenüber grundlegend verändert hat, was niemand aufrichtiger bedauert als der Schreibende.

Peter Meyer